

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

(§ 1) Allgemeines

Die ADEO CONCEPT GMBH agiert generell als Vermittler, nicht als Veranstalter. Für sämtliche Geschäfte zwischen dem Veranstalter und der ADEO CONCEPT GMBH gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Veranstalters sind nur dann wirksam, wenn sie von der ADEO CONCEPT GMBH ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen und sind gegenstandslos. Von diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, ebenso das Abgehen von der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unerlaubt oder unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr so auszulegen bzw. zu ersetzen, dass der angestrebte Zweck möglichst weitgehend erreicht wird.

(§ 2) Vertragsgrundlagen

Grundlage des Auftragsverhältnisses ist die jeweilige Auftragsbestätigung, in der alle vereinbarten Dienstleistungen (Leistungsumfang) sowie die Vergütung festgehalten werden, sowie ergänzend diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, sofern im Veranstaltungsvertrag keine davon abweichende Regelung getroffen wurde.

Die Angebote der ADEO CONCEPT GMBH sind freibleibend. Der Auftrag kommt entweder auf der Basis eines Pauschalauftrages, wenn dies im Veranstaltungsvertrag ausdrücklich so vereinbart wurde, oder auf der Basis eines unverbindlichen Kostenvoranschlages zustande. Überschreitungen des Kostenvoranschlages aufgrund von erhöhten Aufwendungen bis einschließlich 20% gelten vom Veranstalter bereits vorab als genehmigt. Ansonsten wird die ADEO CONCEPT GMBH den Veranstalter auf eine wesentliche Erhöhung der Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Veranstalter genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig mögliche Kosteneinsparungen durch kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

Aufträge des Veranstalters gelten erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der ADEO CONCEPT GMBH als angenommen, sofern die ADEO CONCEPT GMBH nicht – etwa durch Tätigwerden auf Grund des Auftrages – zu erkennen gibt, dass er/sie den Auftrag annimmt.

(§ 3) Leistung / Präsentation

Auf der Grundlage des im Auftrag festgelegten Leistungsumfanges erstellt die ADEO CONCEPT GMBH ein Veranstaltungskonzept, in dem die näheren Details beschrieben sind. Dieses Konzept kann über Wunsch des Veranstalters persönlich präsentiert werden oder in schriftlicher Form übermittelt werden. Dieses Konzept gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb der im Konzept angegebenen Frist vom Veranstalter Einsprüche erfolgen.

Alle vorgeschlagenen bzw. durchzuführenden Leistungen der ADEO CONCEPT GMBH sind vom Veranstalter unverzüglich zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Veranstalter genehmigt.

Änderungswünsche des Veranstalters sind von der ADEO CONCEPT GMBH aber nur dann durchzuführen, wenn damit die Einhaltung des Ablaufes der Veranstaltung und die Terminplanung nicht beeinträchtigt werden und im Falle von Mehrkosten diese vom Veranstalter übernommen werden.

(§4) Honorare und Leistungsberechnung

Wenn nicht anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der ADEO CONCEPT GMBH bei Vertragsabschluß. Zur Deckung ihres Aufwandes ist die ADEO CONCEPT GMBH berechtigt, Vorschüsse in Form eines sog. Deposit zu verlangen. Die Höhe und die Zahlungsweise der Anzahlung richten sich nach den Erfordernissen des jeweiligen Events und werden von der ADEO CONCEPT GMBH im Vertrag individuell festgelegt. Alle Leistungen der ADEO CONCEPT GMBH die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt.

Alle erwachsenen Bargeldauslagen der ADEO CONCEPT GMBH sofern sie nicht im vereinbarten Honorar bereits enthalten sind, sind vom Veranstalter unverzüglich zu ersetzen. Für alle Leistungen der ADEO CONCEPT GMBH die aus welchem Grund auch immer nicht zur Ausführung gelangen, gebührt der ADEO CONCEPT GMBH eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100% der im Konzept/Vertrag festgelegten Nettogesamtsumme. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Leistungen keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und dgl. sind vielmehr unverzüglich der ADEO CONCEPT GMBH zurückzustellen und dürfen vom Veranstalter nicht weiter verwendet werden.

(§ 5) Rechnungslegung / Zahlung

Rechnungen der ADEO CONCEPT GMBH erfolgen in der Regel auf elektronischem Weg (per E-Mail) und sind sofort nach Rechnungseingang oder bis zum angegebenen Zahlungsdatum ohne Abzug fällig. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz der europäischen Zentralbank als vereinbart. Darüber hinaus sind alle sonstigen, mit dem Zahlungsverzug verbundenen Kosten und Aufwendungen, wie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgelaufenen Mahngebühren und Eintreibungskosten bis zur gesetzlichen Höchstgrenze zu ersetzen. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der ADEO CONCEPT GMBH. Der Veranstalter darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig gerichtlich festgestellten Forderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(§ 6) Verpflichtung zur Verschwiegenheit / Datenschutz

Die ADEO CONCEPT GMBH und ihre Mitarbeiter verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Veranstalter bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Aufnahme des Veranstalters in die Referenzliste der ADEO CONCEPT GMBH erfolgt nur nach Rücksprache und mündlicher oder schriftlicher Genehmigung mit dem Veranstalter. Dem Veranstalter ist bekannt und er stimmt ausdrücklich zu, dass seine personenbezogenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden und Dritten (Leistungserbringer), im zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Umfang, weitergegeben werden.

(§ 7) Eigentumsrecht und Urheberrecht

Alle Leistungen der ADEO CONCEPT GMBH (z.B. Ideen, Konzepte, konkrete PR-Maßnahmen etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben im Eigentum der ADEO CONCEPT GMBH. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der einmaligen Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der ADEO CONCEPT GMBH darf der Kunde die Leistungen der ADEO CONCEPT GMBH nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Änderungen von Leistungen der ADEO CONCEPT GMBH durch den Veranstalter sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der ADEO CONCEPT GMBH und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

(§ 8) Termine

Zur Einhaltung des vereinbarten Termins ist die intensive Mitwirkung des Veranstalters, insbesondere hinsichtlich der Erteilung von Informationen und Freigaben notwendig. Dies gilt insbesondere auch für jene Maßnahmen, die nur vom Veranstalter durchgeführt werden können, wie z.B. Einreichen von Unterlagen und Dokumenten, Behördeneinreichungen etc. Sollten aufgrund nicht entsprechender Mitwirkung des Veranstalters zusätzliche Maßnahmen notwendig werden oder Mehrkosten entstehen, so sind diese vom Veranstalter zu vergüten. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der ADEO CONCEPT GMBH – entbinden die ADEO CONCEPT GMBH jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Termins.

(§ 9) Gewährleistung und Schadenersatz

Die ADEO CONCEPT GMBH gewährleistet die vereinbarungsgemäße Organisation der ihr übertragenen Veranstaltung. Der Kunde hat allfällige Reklamationen sofort in der Veranstaltung mündlich zu rügen, und, sofern die Rüge aufrechterhalten wird, diese Rüge spätestens innerhalb von drei Tagen schriftlich dokumentiert zu wiederholen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Veranstalter, sofern dies aufgrund der Art der Leistung möglich ist, das Recht auf Verbesserung der Leistung durch die ADEO CONCEPT GMBH zu. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Ersatzansprüche und allfällige Mängelrügen können somit nur während der Dauer des Durchführungszeitraumes geltend gemacht werden. Schadenersatzansprüche des Veranstalters, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluß, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, einen bestimmten Veranstaltungserfolg, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der ADEO CONCEPT GMBH beruhen.

Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Die von der ADEO CONCEPT GMBH herangezogenen Dritten, wie Künstler, Vermieter von veranstaltungsrelevanten Leistungen, Catering etc. gelten nicht als Erfüllungsgehilfen der ADEO CONCEPT GMBH, sondern werden nur vermittelt. Die Haftung der ADEO CONCEPT GMBH beschränkt sich somit nur auf das Auswahlverschulden. Alle, die von der ADEO CONCEPT GMBH beauftragten Leistungserbringer haben per Vertrag den Besitz einer gültigen Betriebshaftpflichtversicherung erklärt. Bei etwaigen Haftpflichtschäden, welche durch den Leistungserbringer beim Veranstalter verursacht wurden, werden direkt zwischen Leistungserbringer und Veranstalter abgewickelt. Jegliche Haftung der ADEO CONCEPT GMBH für Ansprüche, die auf Grund der Veranstaltung gegen den Veranstalter erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen; insbesondere haftet die ADEO CONCEPT GMBH nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Veranstalter oder für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

(§ 10) Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und der ADEO CONCEPT GMBH und auf die Frage eines gültig zustande gekommenen Vertrages sowie seiner Vor- und Nachwirkungen ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

(§ 11) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist der Sitz der ADEO CONCEPT GMBH. Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar zwischen der ADEO CONCEPT GMBH und dem Veranstalter ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der ADEO CONCEPT GMBH örtlich und sachlich zuständige deutsche Gericht (Potsdam) vereinbart. Die ADEO CONCEPT GMBH ist jedoch auch berechtigt, ein anderes, für den Veranstalter zuständiges Gericht anzurufen.

Potsdam, 01.06.2008